

INFORMATION

14.12.2020

Umgang mit der Juleica-Ausbildung in 2021

Gültigkeit

Für Karten, die bis zum 30.06.2021 ihre Gültigkeit verlieren würden (dies schließt auch die automatisch verlängerten Karten aus 2020 mit ein), gilt:

- **Die Gültigkeit wird automatisch um 6 Monate verlängert. Anders als im Frühjahr ist das Gültigkeitsdatum damit für jede Karte individuell, ausgehend von ihrer bisherigen Gültigkeit.**
- Daraus ergibt sich eine Mindestgültigkeit bis 30.06.2021. Im längsten Fall sind die Karten bis zum 31.12.2021 gültig.
- Unabhängig davon gilt weiterhin, dass die Juleica beim Wegfall der Voraussetzungen zurück zu geben ist.
- Technisch-organisatorische Umsetzung: Es werden wieder PDF-Zertifikate an Juleica-Inhaber:innen und in Kopie an die zuständigen freien Träger per Mail versendet. Die Anträge erhalten im Archiv des Antragsystems einen Hinweis.
- Eine darauffolgende und weitere automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Grundausbildung

Die Regelung aus 2020 wird weiter umgesetzt. Für 2021 gilt entsprechend:

- Grundausbildungen in Bayern können anteilig als digitale Ausbildung durchgeführt und anerkannt werden. Ein Präsenzanteil ist notwendig, dieser muss mindestens 1/3 der Juleica-Ausbildung umfassen (bei 34 Stunden sind dies 12 Stunden).
- Es gibt keine Vorgabe, welche Module/Themen als digitale Maßnahme durchgeführt werden können, dies liegt in der fachlichen Entscheidung des jeweiligen Trägers und soll die notwendige Flexibilität geben.
- Die Form der Ausbildung sollte beim Onlineantrag inklusive Datum und allen weiteren notwendigen Angaben angegeben werden.
- Wenn wegen den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kein 1.-Hilfe-Kurs besucht werden kann, kann trotzdem eine Juleica beantragt werden.
Hierbei soll dann durch den freien Träger die Gültigkeit auf 18 Monate (statt normal 37 Monate) gesetzt werden. Bei der ersten Verlängerung nach 18 Monaten muss dann der 1.-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden, ein weiterer Fortbildungskurs darüberhinaus ist

nicht notwendig. Die Gültigkeit der zweiten Karte (quasi der „Folgeantrag“) beträgt dann die regulären 37 Monate.

Verlängerungsausbildung

Die Regelung 2020 wird weiter umgesetzt. Für 2021 gilt entsprechend:

- Verlängerungsausbildungen können auch komplett als digitale Ausbildung durchgeführt und anerkannt werden.
- Es ist möglich verschiedene, zeitlich voneinander getrennte Module zu absolvieren, die für die Verlängerung als gesamte Ausbildung anerkannt werden. Die Fortbildungen müssen wie bislang auch alle Inhalte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendhilfe beinhalten.
- Die Form der Ausbildung sollte beim Onlineantrag inklusive Datum und allen weiteren notwendigen Angaben angegeben werden.
- Zusätzlich wird empfohlen, dass auch Verlängerungsschulungen anerkannt werden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht innerhalb der Gültigkeit bzw. in bisher vorgesehenen Fristen absolviert werden konnten.

Die Förderung über den BJR im Rahmen der AEJ/JB-Förderung ist wie in 2020 weiterhin möglich. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an meine Kollegin Cornelia Stein (stein.cornelia@bjr.de).

Rückfragen bitte per Mail an juleica@bjr.de, wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Klärung.